

**Satzung zu Errichtung und Verfahren
einer „Kommission zur ethischen Beurteilung
sicherheitsrelevanter Forschung“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 1. August 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bildung einer Kommission
- § 3 Zuständigkeit und Grundlagen der Tätigkeit der Kommission
- § 4 Zusammensetzung und Mitglieder
- § 5 Rechtsstellung der Kommission und ihrer Mitglieder
- § 6 Antragstellung
- § 7 Sitzungen und Verfahren
- § 8 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen
- § 9 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte
- § 10 Würdigung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen
- § 11 Geschäftsordnung
- § 12 Schlussbestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

(1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung bedarf die Durchführung sicherheitsrelevanter Forschungsvorhaben der Unterstützung durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte. Mitglieder der Universität sollen sich daher vor der Durchführung eines sicherheitsrelevanten Forschungsvorhabens entsprechend beraten lassen. Die Beratung soll auch dann erfolgen, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens bisher nicht gesehene derartige Risiken erkennbar werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben ist sicherheitsrelevant, wenn mit ihm erhebliche Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. Solche Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.

§ 2

Bildung einer Kommission

An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bildet der Senat zur ethischen Beratung und Beurteilung sicherheitsrelevanter Forschung im Sinne von § 1 Absatz 1 eine ständige Kommission (KEF).

§ 3

Zuständigkeit und Grundlagen der Tätigkeit der Kommission

(1) An der Universität wird die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 durch die KEF wahrgenommen, soweit nicht aufgrund von § 2 der „Satzung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23.01.2007“ die vorrangige Zuständigkeit der Ethikkommission der Universitätsmedizin Greifswald gegeben ist.

(2) Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen können die beiden Kommissionen nach Absatz 1 sowie, sofern eine Zuständigkeit einer anderen vergleichbaren Kommission außerhalb der Universität in Betracht kommt, auch diese Vereinbarungen über die Zuständigkeit treffen.

(3) Über die in § 1 genannte Aufgabe hinaus fördert die KEF in Kooperation mit den im Bereich der Ethik, der Weiterbildung und der Professionalisierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern tätigen Einrichtungen der Universität die Bewusstseinsbildung für ethische Aspekte der Forschung.

(4) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts, der wissenschaftlichen Standards und der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(5) Unabhängig von der Tätigkeit der KEF bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für ihr Handeln unberührt.

§ 4

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die KEF setzt sich zusammen aus mindestens je einem/einer Hochschullehrer/in jeder Fakultät sowie je einem/einer Vertreter/in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen. Der Kommission muss mindestens ein/e Wissenschaftler/in mit der Befähigung zum Richteramt sowie ein/e Wissenschaftler/in aus dem Bereich der Ethik angehören. Die/der Vorsitzende der Ethikkommission der Universitätsmedizin Greifswald ist von Amts wegen Mitglied der KEF. Die übrigen Hochschullehrer/innen werden von den Fakultäten vorgeschlagen. Für jedes Mitglied sollen zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Die Mitglieder der Kommission sollen über einschlägige Erfahrungen in der Forschungspraxis bzw. über Kompetenzen hinsichtlich

der ethischen, juristischen oder praktischen Bewältigung von Sicherheitsaspekten verfügen.

(2) Die nicht-studentischen Mitglieder der KEF und ihre Stellvertreter/innen werden vom Senat für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt, das studentische Mitglied für ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Namen der Mitglieder der KEF werden auf der Internetseite veröffentlicht.

(3) Die Mitglieder der KEF wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n sowie eine angemessene Zahl von Stellvertreter/innen. Die Zahl der Stellvertreter/innen und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der KEF bei der Wahl fest.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Der Senat kann jedes Mitglied der KEF aus wichtigem Grund nach dessen vorheriger Anhörung abberufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die verbleibende Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Kommission und ihrer Mitglieder

(1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der KEF. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit werden ihr/ihm die notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

(3) Die KEF berichtet dem Senat und dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina“ (Gemeinsamer Ausschuss) jährlich in anonymisierter Form über ihre Tätigkeit.

(4) Die persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Mitwirkung in der KEF beschränkt sich auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.

§ 6

Antragstellung

(1) Die KEF wird auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Universität. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.

(2) Der Antrag soll eine laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine möglichst genaue Darstellung der sicherheitsrelevanten Aspekte enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis

bereits vorher oder gleichzeitig Anträge mit gleichem oder ähnlichem Inhalt gestellt worden sind.

§ 7 Sitzungen und Verfahren

(1) Die/der Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie/er lädt die KEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF.

(2) Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hinzugezogene Gutachter/innen, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen, sind gleichfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der/die Antragsteller/in hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Sie/er kann vor der Stellungnahme durch die KEF angehört werden; auf ihr/sein Verlangen soll sie/er angehört werden. Die KEF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) Die KEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(5) Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die KEF kann von Antragsteller/inne/n und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die/der Antragsteller/in kann Sachkundige ihrer/seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der Universität müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgeber/inne/n sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offen gelegt werden, wenn sich ein/e Betroffene/r ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers zu prüfen ist.

(6) Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss (§ 5 Absatz 3) einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(7) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

- (1) Die KEF ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, anwesend sind.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die KEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.
- (4) Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (6) Die Entscheidung der KEF ist der/dem Antragsteller/in einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Die/der Vorsitzende unterrichtet den Senat in anonymisierter und allgemeiner, die Vertraulichkeit der Beratung wahrender Form über getroffene Entscheidungen.

§ 9

Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 1 Absatz 2 genannten Schutzziele betreffen konnten, ist die/der Vorsitzende der Kommission unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die KEF kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10

Würdigung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

Die Entscheidungen einer anderen nach Landesrecht oder Hochschulrecht gebildeten Ethikkommission werden berücksichtigt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der KEF noch einmal beraten wird. Die KEF kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

§ 11

Geschäftsordnung

Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. Die Geschäftsordnung des Senats, das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Landeshochschulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind ergänzend anzuwenden.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juli 2017.

Greifswald, den 01.08.2017

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.08.2017